



Bottmingen, 23. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur

Ordentlichen Generalversammlung der Schweizerischen National Leben AG

einzuladen. Sie findet am **Montag, 27. April 2015**, um **16.00 Uhr** am Hauptsitz der Schweizerischen National Leben AG, Wuhrmattstrasse 19, 4103 Bottmingen, statt.

Gleichzeitig weisen wir Sie hiermit im Zusammenhang mit Traktandum 6 (Genehmigung Fusionsvertrag) auf Ihr **Einsichtsrecht** nach Artikel 16 des Fusionsgesetzes hin. Weitere Hinweise hierzu finden Sie in den Erläuterungen zu Traktandum 6 und den allgemeinen Erläuterungen zu dieser Einladung.

Traktanden mit Anträgen des Verwaltungsrates:

- 1

Jahresbericht und Jahresrechnung 2014 sowie Kenntnissnahme des Berichts der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:
Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2014 sind zu genehmigen.
- 2

Genehmigung der Verwendung des Bilanzergebnisses 2014

Antrag des Verwaltungsrates:
Der Bilanzgewinn von CHF 4'630'527 ist wie folgt zu verwenden:

▪

Zuweisung von CHF 400'000 an die gesetzliche Reserve;

▪

Zuweisung von CHF 3'500'000 an andere Reserven;

▪

Vortrag des verbleibenden Jahresgewinns von CHF 730'527.

3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:
Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

4

Wahlen in den Verwaltungsrat

Anträge des Verwaltungsrates:
Wiederwahl der bisherigen Verwaltungsräte Dr. Hans Künzle, Benno Flury, Ralph Jeitziner, Erwin Kläy und Dr. Armin Suter für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bzw. bis zum Vollzug der Fusion.

5

Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:
Wiederwahl der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Basel, für das Geschäftsjahr 2015 bzw. bis zum Vollzug der Fusion.

6

Genehmigung des Fusionsvertrags mit der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG

Antrag des Verwaltungsrates:
Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen der Schweizerische National Leben AG (als übertragende Gesellschaft) und der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (als übernehmende Gesellschaft) vom 19. März 2015.

Erläuterungen:

Die Schweizerische National Leben AG (**National Leben**) und die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Basel (**Helvetia Leben**) beabsichtigen zu fusionieren. Zu diesem Zweck haben die Verwaltungsräte der National Leben und der Helvetia Leben am 19. März 2015 einen Fusionsvertrag (den **Fusionsvertrag**) abgeschlossen.

Die Fusion steht im Zusammenhang mit der Übernahme der Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG (**Nationale Suisse**) durch die Helvetia Holding AG (**Helvetia**). Sie ist Teil einer wirtschaftlichen Gesamttransaktion, mit welcher das von Nationale Suisse und ihrer Konzerntochter National Leben betriebene Versicherungsgeschäft mit demjenigen der Tochtergesellschaften der Helvetia zusammengeführt und künftig unter der Marke "Helvetia" betrieben werden soll.

Gemäss dem Fusionsvertrag soll National Leben in die Helvetia Leben im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a Fusionsgesetz (**FusG**) fusioniert werden (Absorptionsfusion). Dabei gehen alle Aktiven und Passiven der National Leben von Gesetzes wegen auf Helvetia Leben über. Die Übernahme erfolgt zu bisherigen Buchwerten der National Leben gemäss geprüfter Fusionsbilanz per 31. Dezember 2014 mit Rückwirkung per 1. Januar 2015. National Leben wird mit Eintragung der Fusion im Handelsregister ohne Liquidation aufgelöst. Es ist geplant, dass vorerst alle National Leben Standorte bestehen bleiben.

Den Aktionären der National Leben, mit Ausnahme der Helvetia, welche im Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion die Mehrheitsbeteiligung von 97.59% an National Leben halten wird, wird im Rahmen der Fusion eine Barabfindung im Betrag von CHF 43.60 Namenaktie der National Leben ausgerichtet, die von den Verwaltungsräten der Helvetia Leben und der National Leben festgelegt wurde. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde von einem unabhängigen Bewertungsgutachten der Ernst & Young AG, Zürich, bestätigt.

Mit Vollzug der Fusion werden die Aktionäre der National Leben ihre Mitgliedschaftsrechte an National Leben verlieren und keine Aktien der Helvetia Leben erhalten. Weil die Aktionäre der National Leben eine Barabfindung erhalten, ergeben sich für sie durch die Fusion keine neuen Pflichten.

Nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes bedarf der Fusionsvertrag der Zustimmung durch die Generalversammlungen der beiden an der Fusion beteiligten Gesellschaften. Den Aktionären der National Leben steht gemäss Art. 16 FusG während 30 Tagen vor dem Beschluss über die Genehmigung des Fusionsvertrages ein Einsichtsrecht in den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht, den Prüfungsbericht sowie die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Helvetia Leben und der National Leben zu (s. hierzu die allgemeinen Erläuterungen).

Wird der Fusionsvertrag durch die Generalversammlungen genehmigt, ist die Fusion im Handelsregister anzumelden, was den rechtswirksamen Vollzug der Fusion bewirkt. Der Vollzug der Fusion steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Schweizerische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 90 % der stimmberechtigten Aktionäre der National Leben.

7 Diverses

Allgemeine Erläuterungen

Unterlagen / Einsichtsrecht

Der Geschäftsbericht, enthaltend den Bericht über das Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, liegt innert 30 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht auf.

Die Aktionäre sind weiter berechtigt, innert 30 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft Einsicht in die folgenden Dokumente zu nehmen:

- Den Fusionsvertrag zwischen National Leben und Helvetia Leben vom 19. März 2015;
- den Fusionsbericht der Verwaltungsräte von National Leben und Helvetia Leben vom 19. März 2015;
- den Prüfungsbericht des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens KPMG AG, Zürich, vom 19. März 2015 und
- die Jahresrechnungen und Jahresberichte der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 der National Leben sowie der Helvetia Leben.

Den Aktionären werden die Unterlagen auf Verlangen zugestellt (Bestelladresse: Schweizerische National Leben AG, Sekretariat GL, z.H.v. Frau L. Leimgruber, Wuhrmattstrasse 19, 4103 Bottmingen).

Einladung / Anmeldung / Zutrittskarte / Stimmmaterial

Aktionäre, die bis zum 23. März 2015 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung/Traktandenliste die Anmeldung zur Generalversammlung. Nach erfolgter Anmeldung wird den Aktionären die Zutrittskarte mit dem Stimmmaterial zugestellt.

In der Zeit vom 23. März 2015 bis 27. April 2015 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Vertretung / Vollmachtserteilung

Stimmberechtigte Aktionäre können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, ihren gesetzlichen Vertreter, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen (Art. 14 der Statuten).

Für die Vollmachtserteilung ist das Anmeldeformular entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und an das Aktienregister der Schweizerischen National Leben AG, Postfach, 4003 Basel, zu retournieren. Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bis spätestens 27. April 2015, 12.00 Uhr, an die vorstehende Adresse zu melden.

Abfindung Minderheitsaktionäre

Nach dem rechtswirksamen Vollzug der Fusion wird den Aktionären der Schweizerischen National Leben AG, mit Ausnahme der Helvetia, eine Barabfindung im Betrag von CHF 43.60 pro Namenaktie ausgerichtet.

Eine Teilnahme an der Generalversammlung ist keine Voraussetzung für die Ausrichtung der Abfindung. Damit die Auszahlung der Barabfindung korrekt erfolgen kann, sind alle Minderheitsaktionäre gebeten, sich mit dem Aktienregister von Nationale Suisse, Herr Arnold Seematter, Aktienregisterführer, Tel.: +41 61 275 23 32, E-Mail: arnold.seematter@nationalesuisse.ch, in Verbindung zu setzen.

Organisatorische Details

Die Türöffnung erfolgt um 15.30 Uhr. Anlässlich dieser Generalversammlung findet keine Bewirtung statt.

Freundliche Grüsse

Schweizerische National Leben AG

Im Namen des Verwaltungsrates

Dr. Hans Künzle, Präsident